Beschlussvorlage 2020/0773

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Geschäftsleitung	Frank Städler

Beratung	Datum		
Marktgemeinderat	26.05.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff

Bestellung des Ersten Bürgermeisters zum Standesbeamten

Sachverhalt:
Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) können Gemeinden ihre Bürgermeister zum Standesbeamten bestellen, sofern sein Aufgabenbereich als Standesbeamter auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt wird.

Die Bestellung gilt für die Amtszeit als Bürgermeister und ist bei einer Wiederwahl erneut zu beschließen. Die vorausgehende Bestellung gilt jedoch bis zur erneuten Bestellung fort.

Der wiedergewählte Erste Bürgermeister Robert Pfann möchte auch weiterhin als Eheschließungs-Standesbeamter fungieren und wäre somit für die neue Legislaturperiode zu bestellen.

Vorschlag zum Beschluss:
Der Marktgemeinderat beschließt, den Ersten Bürgermeister Robert Pfann erneut zum Standesbeamten zu bestellen. Der Aufgabenbereich als Standesbeamter beschränkt sich hierbei auf die Vornahme von Eheschließungen.